

Begriffsklärung und Zuständigkeiten

WANN IST EIN HILFSMITTEL ERFORDERLICH?

Eine der Voraussetzungen für einen Hilfsmittelanspruch besteht darin, dass Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich sein müssen. Pauschale Ablehnungen der Krankenkasse (z.B. „...stehen grundsätzlich nicht in der Leistungspflicht der Krankenkasse...“) sollten mit Skepsis betrachtet werden.



Bildbeispiele rehaKIND/ Rifton



QR Code zum Download

Der individuelle Bedarf

Eine der Voraussetzungen für einen Hilfsmittelanspruch besteht darin, dass Hilfsmittel im Einzelfall erforderlich sein müssen. Die Erforderlichkeit orientiert sich also an dem Versicherten, seinen konkreten Krankheits- oder Behinderungsbildern und seinen individuellen Bedarfen zum Ausgleich dieser Einschränkungen.

Die ärztliche Verordnung

Der erste Schritt zur Feststellung der Erforderlichkeit im Einzelfall ist die ärztliche Verordnung, das Rezept. In der Regel muss diese Verordnung auf dem Formular Muster 16 (rosafarben) ausgestellt werden. In der Verordnung nennt der Arzt nur die Produktart (7- Steller im Hilfsmittelverzeichnis), der Fachhandel hat dann das konkrete Einzelprodukt (10- Steller im Hilfsmittelverzeichnis) auszuwählen. Hierbei kommen die persönlichen Bedarfe des Versicherten, seine Fähigkeiten, sein Umfeld und die getroffenen Versorgungsziele zur Berücksichtigung. Soweit es der Arzt für erforderlich hält, kann er auch mit entsprechender Begründung ein ganz konkretes Produkt verordnen.

Die Erforderlichkeit im Einzelfall

Das Hilfsmittel muss entweder:

- **Einer drohenden Behinderung vorbeugen:**

Wenn eine Krankheit oder Behinderung unmittelbar bevorsteht, hat der Versicherte einen Anspruch auf Hilfsmittelversorgung. Das Hilfsmittel muss deshalb geeignet sein, den Eintritt von Krankheit oder Behinderung zu verhindern.

Oder:

- **Den Erfolg der Krankenbehandlung sichern:** Als Hilfsmittel, die den Erfolg der Krankenbehandlung sichern sollen, kommen z.B. orthopädische Hilfsmittel, etwa Orthesen in Betracht. Ein Hilfsmittel dient der Krankenbehandlung, wenn es sich positiv auf die notwendige medizinische Behandlung auswirkt. Das Hilfsmittel muss nicht zwingend zur Heilung führen, es reicht z.B. auch das Lindern von Schmerzen.

Oder:

- **Eine Behinderung ausgleichen:** Bei Hilfsmitteln zum Behinderungsausgleich steht der Ausgleich einer ausgefallenen oder beeinträchtigten Körperfunktion im Vordergrund. Solche Hilfsmittel gleichen etwa den Verlust von Gliedmaßen oder eine Querschnittslähmung aus. Hierbei muss allerdings die Unterscheidung zwischen unmittelbarem und mittelbarem Behinderungsausgleich beachtet werden. Zu diesem Thema verweisen wir auf das gesonderte Infoblatt 04-2023 „Hilfsmittel: Unmittelbarer und mittelbarer Behinderungsausgleich“.

Die qualifizierte Verordnung - die Erprobung einer neuen Verordnungspraxis:

Aktuell wird in SPZs ein Leitfaden entwickelt, der ein transparentes und einheitliches Verordnungsverfahren für die Hilfsmittelversorgung von Kindern und Jugendlichen in den Sozialpädiatrischen Zentren (SPZ) ermöglichen soll.

Download QVO - Qualitätspapier der DGSPJ in der Infothek
<https://rehakind.com/infothek/>

